

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr.19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I / 14, Nr.32) in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr.16, S. 384), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21), § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl I, Nr.8, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die fünfte Jahrgangsstufe bzw. bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 3 Durchführung

Das von der Stadt Prenzlau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung mit dem Jobcenter Uckermark, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Stadt Prenzlau.

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).

Schülerinnen und Schüler, die keine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion.

§ 4 Elternbeteiligung

Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung vom 12.02.2015 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg auf 1,50 € je Portion festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Prenzlau vom 25.03.2015 außer Kraft.